



Martin Straube  
Nadja Langer  
Christian Thiel

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mandanten,

am 24.03.2020 hat der Deutsche Bundestag aufgrund der COVID-19-Pandemie im Bereich des Zivilrechts, Insolvenzrechts und Strafrechts tiefgreifende Änderungen beschlossen. Es handelt sich um das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht. Wir möchten diese Regelungen und die Gesetzesbegründung (insgesamt 43 Seiten) für Sie so reduziert darstellen, dass Sie mehr Handlungssicherheit haben. Auf die Feinheiten der gesetzlichen Regelungen gehen wir an dieser Stelle nicht ein.

Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick über die maßgeblichen Regelungen. Die Änderungen führen nach unserer Auffassung zu einer nicht absehbaren rechtlichen Entwicklung, die die Interessen von allen Vertragsparteien intensiv berühren und die Rechte-Pflichten-Konstellation im z.B. Vertragsrecht massiv verändern. Wir schätzen die Situation so ein, dass sich wegen der gesetzlichen Änderungen mit hoher Wahrscheinlichkeit starke Verwerfungen, eine Prozessflut und eine Überlastung der Justiz ergeben können. Denn über die tatsächlich bestehenden Voraussetzungen der nachfolgend mitgeteilten Regelungen wird erst später gestritten werden, nicht aber in dem Zeitraum, in dem diese Regelungen gelten.

I.

## Zivilrecht (Vertragsrecht, z.B. Baurecht, Mietrecht, Leasingrecht etc.)

Grundsätzlich gilt für

- **Verbraucher** und für **Kleinstunternehmen** (Kleinstunternehmen sind in der EU-Empfehlung 2003/361 definiert: Zahl der Beschäftigten: bis 9; Umsatz bis 2 Millionen oder Bilanzsumme/Jahr bis 2 Millionen),
- dass bei Dauerschuldverhältnissen (alle auf eine bestimmte Dauer des Leistungsaustausches angelegten Verträge wie Versorgungsverträge (Strom, Gas, Internet) Miete, Pacht, Leasing, Software-Wartungsverträge etc.)
- die vor dem 08.03.2020 geschlossen wurden

der Verbraucher und das Kleinstunternehmen bis zum 30.06.2020 die Erfüllung der jeweiligen Leistungen aus dem Vertrag (Dauerschuldverhältnis) **verweigern** darf.

Das gilt nur, wenn der Verbraucher/Kleinstunternehmer durch Umstände, die auf der Ausbreitung des SARS-CoV-2- Virus (COVID-19) beruhen, an der Deckung des allgemeinen angemessenen Lebensbedarfes/Lebensunterhaltes für sich selbst und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen gehindert ist bzw. das Kleinstunternehmen die vertragliche Leistung nicht erbringen kann oder bei



Martin Straube  
Nadja Langer  
Christian Thiel

Leistungserbringung die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs gefährdet sind.

Dies bedeutet, dass bei Nichtzahlung durch den Verbraucher oder das Kleinunternehmen **keine negativen Rechtsfolgen** für diese entstehen. Der Vertragspartner (Leasinggeber, Versorgungsunternehmer, Vermieter etc.) kann die geschlossenen Verträge nicht kündigen, da nach der Formulierung des Gesetzgebers ein Leistungsverweigerungsrecht eintritt.

Der Verbraucher/Kleinunternehmer gerät auch nicht in Verzug, so dass keine Zinsen anfallen.

Das Gesetz erfasst NUR Verträge, die „zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge“ geschlossen wurden. Z.B. Netflix, Partnerportale, „Luxus-Abos“ werden nicht erfasst. Die Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig.

Dieses Gesetz gilt zunächst bis zum 30.06.2020, also für April, Mai und Juni 2020.

**Als Gläubiger:** Versuchen Sie, sich nachweisen zu lassen, dass die Voraussetzungen für eine Nichtzahlung vorliegen! (Unterlagen, nachvollziehbarer Einnahmeausfall etc.).

**Als Schuldner:** Versuchen Sie, die Liquiditätsprobleme gleich zu Beginn Ihrem Vertragspartner nachzuweisen (Unterlagen, nachvollziehbarer Einnahmeausfall etc.).

Für **Darlehensverträge** gilt:

Von der Zahlungspflicht befristet ausgenommen sind NUR Verbraucherdarlehensverträge. **Kleinunternehmen (s.o.) sind keine Verbraucher.** Damit sind alle Kreditverträge – außer Verbraucherdarlehn - zu bedienen. Das führt z.B. bei Kleinunternehmen zum kuriosen Ergebnis, dass bei z.B. finanzierten Fahrzeuge/Maschinen/ Software & Hardware etc. die Raten aus der Finanzierung gezahlt werden müssen. Bei von Kleinunternehmen geleasteten Fahrzeugen/Maschinen/Software & Hardware etc. greift hingegen das o.a. Leistungsverweigerungsrecht.

Im Bereich des **Mietrechts** wurde ergänzend folgendes geregelt:

Für **alle Mietverträge**, also für private und auch für gewerbliche Mietverträge, gilt, dass der Vermieter den Mietvertrag nicht kündigen kann, wenn der Mieter zwischen dem 01.04.2020 und den 30.06.2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, wenn diese Nichtzahlung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Hier bleibt Miete für alle Mieter, die nicht Verbraucher oder Kleinunternehmen sind, normal fällig, so dass der Mieter auch in Verzug gerät, damit Zinsen anfallen – aber der Vermieter gleichwohl nicht wegen der von 04-



Martin Straube  
Nadja Langer  
Christian Thiel

---

06/2020 ausgefallene Miete kündigen kann.

Dieser Zusammenhang ist **glaubhaft** zu machen. Glaubhaftmachung bedeutet, dass der Mieter durch Vorlage z.B. geeigneter Unterlagen (die prüfbar und nachvollziehbar sein müssen) und/oder durch eine eidesstattliche Versicherung diesen Umstand fehlender eigener Liquidität aufgrund der Corona-Pandemie erklären muss. Eine falsche Versicherung an Eides statt ist eine Straftat.

**Wirtschaftlich** bedeutet dies für die Vermieterseite, dass der Vermieter (April bis Juni 2020) fehlende Mieteinnahmen für 3 Monate auffangen muss.

Der Vermieter kann gegenüber der eigenen, die vermietete Immobilie finanzierende Bank ebenfalls fehlende Liquidität einwenden. **ABER: Hochproblematisch** ist, dass in diesem Zusammenhang **nur** sogenannte **Verbraucherdarlehensverträge**, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden, aus dem gleichen Grund (fehlende Liquidität wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie), gestundet werden können. Sind Sie also kein „Verbraucher-Vermieter“ und haben Sie Ihre Immobilien finanziert, können Sie gegenüber Ihrer eigenen Bank/dem eigenen Kreditinstitut keine Stundung der Kreditraten geltend machen. Dabei ist die Abgrenzung zwischen dem „Verbraucher-Vermieter“ und dem schon gewerblichen Vermieter fließend, in der Rechtsprechung absolut diffus und nicht rechtssicher abgrenzbar. Bei nachsichtiger Bewertung ist das zumindest ein handwerklicher Fehler der Gesetzgebung – oder aber politisch gewollt.

Natürlich können Sie immer mit Ihrer **Bank verhandeln**. Die uns bekannten Kreditinstitute ermöglichen eine Stundung auch üblicherweise und haben dies uns gegenüber mitgeteilt.

Die Regelungen zum Zivilrecht treten am **01.04.2020** in Kraft.



## II. Arbeitsrecht

### Ist die **einseitige Anordnung von Kurzarbeit möglich?**

Kurzarbeitergeld wegen der Corona-Krise kann kurzfristig fließen und bereits beantragt werden. Es tritt rückwirkend zum 1. März in Kraft und wird auch rückwirkend ausgezahlt. 10 Prozent der Belegschaft müssen vom Arbeitsausfall betroffen sein. Diese 10 Prozent müssen sich nicht auf den gesamten Betrieb beziehen. Auch organisatorisch abtrennbare Betriebsabteilungen können zur Berechnung herangezogen werden.

Der Arbeitgeber kann nicht ohne weiteres einseitig Kurzarbeit anordnen. Die Berechtigung, Kurzarbeit einseitig anzuordnen, kann sich aus einer auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren kollektiven Regelung (Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) oder auch unmittelbar aus dem Arbeitsvertrag ergeben. Lässt der Arbeitsvertrag eine einseitige Kurzarbeitsanweisung nicht generell zu, muss der Arbeitgeber eine beabsichtigte Kurzarbeit mit den betroffenen Arbeitnehmern vorher individuell vereinbaren.

Die Vereinbarung der Kurzarbeit muss vor der Einführung der Kurzarbeit liegen, sonst ist sie unwirksam.

Vergessen Sie nicht die Kurzarbeit der Agentur für Arbeit **anzuzeigen**.

Kurzarbeitergeld für gekündigte Arbeitnehmer erhalten Sie nicht erstattet. Kündigungen sollten also abgewogen werden.

### Kann ich die **Sozialversicherungsbeiträge später zahlen?**

Aus der Pressemitteilung des GKV Spitzenverbands vom 25. März 2020.

„Um den Unternehmen und Selbstständigen zu helfen, hat der GKV-Spitzenverband allen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend zu erleichtern. Also den Unternehmen und Selbstständigen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend später zu zahlen. Ausnahmsweise werden dafür keine Zinsen fällig.“

### Haben Mitarbeiter einen **Lohnanspruch, die aufgrund der Schließung von Kitas und Schulen** Kinder betreuen müssen?

Grundsätzlich gilt: Schauen Sie bitte in die Arbeitsverträge. Gibt es hier eine Regelung zu § 616 BGB? Falls hierzu keine Regelung getroffen wurde, gilt § 616 BGB, damit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Freistellung für einige Tage. Man geht hier von 2-3 Tagen aus. Ansonsten unbezahlte Freistellung.



Martin Straube  
Nadja Langer  
Christian Thiel

---

Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes am 25. März im Bundestag verabschiedet und soll bis Ende März in Kraft treten.

Eltern erhalten eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro) für bis zu sechs Wochen. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Voraussetzung dafür ist,

- dass die erwerbstätigen Eltern Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann,
- dass Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

Wer bezahlt den **Lohn, wenn Mitarbeiter unter Quarantäne** stehen?

Der Arbeitgeber muss im Fall der Quarantäne-Anordnung dem betroffenen Mitarbeiter 6 Wochen den Lohn weiter zahlen. Für den Arbeitgeber greift dann § 56 Infektionsschutzgesetz, dem Arbeitgeber werden die ausgezahlten Beträge von der zuständigen Behörde erstattet.

In Thüringen:

Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 550 - Gesundheitswesen

Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar

**Die Antragsfrist beträgt 3 Monate.**



### III. Insolvenzrecht

Am 25. März 2020 hat der Deutsche Bundestag ein weitreichendes und einschneidendes Gesetz verabschiedet, was auf den Themenkomplex Insolvenzrecht erhebliche Auswirkungen hat.

1.

Die **Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages** nach §15a InSO wurde zunächst bis zum **30. September 2020 ausgesetzt**. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht. Beim Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit ist für die Aussetzung der Antragspflicht zudem erforderlich sein, dass Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.

War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Dies hat zur Folge, dass nunmehr der Gläubiger im Rahmen eines Gerichtsverfahrens beweisen muss, dass die Gründe für die Insolvenzreife nicht mit der Pandemie in Verbindung stehen. Dieser Beweis wird nur schwer zu führen sein.

2.

Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt für im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgende Zahlungen, dass diese mit Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind. Damit entsteht keine persönliche Haftung des Geschäftsleiters. Diese Regelung soll Geschäftsleitern ermöglichen, während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Rahmen der Sanierungsbemühungen erforderliche Maßnahmen zur Fortführung der von der Pandemie betroffenen Unternehmen im ordentlichen Geschäftsgang zu ergreifen.

3.

Nehmen Sie während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht neue Kredite auf, sind diese kein sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung. Die Besicherung solcher Kredite und eine bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr gelten als nicht gläubigerbenachteiligend. Dies gilt auch für Gesellschafterdarlehen, nicht jedoch für deren Besicherung. Dann müssen die Rückzahlung der Kredite oder die Rückgewähr der Gesellschafterdarlehen in jedem Fall bis zum 30. September 2023 beendet sein. Ausgenommen hiervon sind staatliche Hilfsprogramme (KfW, Landesbanken etc.)





Martin Straube  
Nadja Langer  
Christian Thiel

---

4.

Zudem ist geregelt worden, dass während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erfolgende Leistungen an Vertragspartner nicht anfechtbar sind.

5.

Abschließend gibt es für die Dauer von drei Monaten ab Verkündung (wir vermuten: März 2020) des neu verabschiedeten Gesetzes keine Möglichkeit von Gläubigern, durch Fremdotsolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen.

6.

Das Gesetz kann in der aktuellen Fassung bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

Handeln Sie bedacht und bleiben Sie bitte gesund.

Ihre

STRAUBE LANGER | Rechtsanwälte & Fachanwälte

Martin Straube – Nadja Langer – Christian Thiel